



Fördermittelmanagement der Stadt Würselen als Fördergeber

Richtlinie für Investitionen von Bürgerinnen und Bürger zur Vorsorge gegen den Klimawandel, hier Balkonkraftwerke

Richtlinien für das zentrale Fördermittelmanagement als Fördergeber in der Fassung vom 21.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 3
2. Gegenstand der Förderung	Seite 3
3. Zuwendungsempfänger	Seite 3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	Seite 4
5. Zweckbindung	Seite 4
6. Art und Höhe der Zuwendung	Seite 4
7. Antragsverfahren	Seite 4
8. Bewilligungsverfahren	Seite 5
9. Abwicklung der Förderung, Auszahlung, Verwendungsnachweis	Seite 5
10. Widerruf des Bewilligungsbescheides	Seite 6
11. Inkrafttreten und Geltungsdauer	Seite 6

1. Einleitung und Geltungsbereich

Die Stadt Würselen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit § 52 der Abgabenordnung NRW (AO NRW) für die Förderung von Investitionen im Rahmen der Vorsorge gegen den Klimawandel Fördermittel für folgende Bereiche:

- Natürliche Personen

Diese Richtlinie wurde durch den Rat am 22.08.2023 beschlossen.

Das Ziel dieser Richtlinie liegt in der Unterstützung von Bürgerinnen und Bürger bei der Installation von Balkonkraftwerken. Darüber hinaus trägt die Förderung von Investitionstätigkeiten der Bürgerinnen und Bürger zum Schutz des Klimawandels im gesamten Stadtgebiet bei.

Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen der Förderrichtlinie. Ausschlaggebend sind die (noch) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Antragsjahr.

2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist insbesondere die investive Anschaffung und Installation von Balkonkraftwerken zur CO₂-Reduzierung im Rahmen der Aufwertung des Stadtklimas.

Zuwendungsfähig sind:

- der erstmalige Erwerb (Neuanlagen) von Balkonkraftwerken (Mini-Solaranlagen, Stecker-PV-Anlagen, Plug-In, Plug&Play Balkonkraftwerke) mit maximal 600 Watt pro Modul, ab 01.01.2024 mit maximal 800 Watt pro Modul.

Nicht gefördert werden gebrauchte oder gemietete / geleaste Anlagen sowie Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen ab 18 Jahre mit Wohnsitz im Stadtgebiet Würselen, die Eigentümer*in oder Mieter*in sind.

Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen.

Keine Förderung wird zugunsten von Personen in Vermögensverfall, beispielsweise Insolvenz. Hier reicht bereits die gegenwärtige Drohung zum Vermögensverfall.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur PV-Anlagen (Balkonkraftwerke), die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 oder IEC 61730 bestätigt bekommen.
- 4.2 Die PV-Anlagen sind mit einer Leistung bis zur jeweiligen Bagatellgrenze nach EU (VO) 2016/631 ausgestattet (600 Watt pro Modul, ab 01.01.2024 800 Watt pro Modul).
- 4.3 Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme der Anlage sind einzuhalten.
- 4.4 Das Einverständnis der Hauseigentümer (bei Mietverhältnis) oder Eigentümergemeinschaft wurde erteilt und ist nachzuweisen.
- 4.5 Der Antragssteller darf die Anschaffung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht getätigt haben.
- 4.6 Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Würselen hinweisen.
- 4.7 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5. Zweckbindung

Die mit Hilfe dieser Förderung durchgeführten Maßnahmen müssen für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren in dem hergestellten Zustand erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist).

6. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird für Investitionen in Form der Festbetragsfinanzierung von 100 Euro pro PV-Modul gewährt. Die Förderung ist auf maximal 2 PV-Module je Anlage beschränkt.

Die Fördersumme ist auf 10.000,00 Euro pro Haushaltsjahr gedeckelt.

Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss). Eine Förderung über mehrere Haushaltsjahre ist nicht möglich.

7. Antragsverfahren

7.1 Antragsstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind laufend innerhalb des Haushaltsjahres unterschrieben postalisch oder als Scan per Mail bei der zuständigen Stelle, S 11 – zentrales Fördermittelmanagement,

Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, einzureichen. Das Formular wird seitens des zentralen Fördermittelmanagements zur Verfügung gestellt (Anlage 1). Pro Maßnahme ist ein Antrag einzureichen.

Der Antrag ist vor dem Kauf zu stellen.

7.2 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen müssen vollständig und prüffähig sein, d. h. das den Förderrichtlinien entsprechende Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen.

Alle Anträge enthalten folgende Anlagen:

- Nachweis Wohnsitz im Stadtgebiet Würselen (Kopie Personalausweis)
- Einverständnis des Hauseigentümers (bei Mietverhältnissen) oder der Eigentümergemeinschaft

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Würselen. Die innerhalb der Verwaltung zuständige Stelle ist das zentrale Fördermittelmanagement.

8.2 Die Anträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel/Mail-Eingang) durch das zentrale Fördermittelmanagement geprüft.

Sind die Mittel für das Haushaltsjahr bereits ausgeschöpft, ist der Antrag für das nachfolgende Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

8.3 Bewilligungsbescheid

Eine beantragte Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung der Anlage 2 bewilligt. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

9. Abwicklung der Förderung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die bewilligten Anschaffungen sind ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entsprechend vorzunehmen und durch Verwendungsnachweis inkl. Rechnungs- und Zahlungsdarlegung sowie dem Nachweis zur Anmeldung der Anlage nachzuweisen. Näheres hierzu sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

9.1 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und innerhalb von 3 Monaten nach Umsetzung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem einzureichen:

- Rechnungsbeleg
- Zahlungsnachweis
- Kopie der Registrier-/Anmeldebestätigung des Balkonkraftwerks beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Foto der installierten Anlage sowie des Hinweises auf die Förderung

9.3 Prüfung

Die Prüfung des Verfahrens durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Würselen ist jederzeit möglich.

10. Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge oder zu viel abgerufene Mittel werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Würselen, 22.08.2023

Der Bürgermeister

